



BENÜTZUNGSREGLEMENT

Objekt: Forsthaus, Neuwilerstrasse 88, 4104 Oberwil
Eigentümer: Bürgergemeinde Oberwil BL

Gestützt auf die Bürgergemeindeordnung vom 23. Mai 1995 erlässt der Bürgerrat folgendes Benützungs- und Gebührenreglement:

I ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Forsthaus inkl. Scheune und die nähere Umgebung.

§ 2 Benützungsbestimmungen

2.1 Die Benützung des Forsthauses steht grundsätzlich folgenden Personen, Vereinen und Institutionen zu:

- den Oberwiler Bürgern
- den Oberwiler Vereinen
- den ortsansässigen politischen, sozialen und kirchlichen Institutionen
- dem Bürgerrat, in Vertretung der Bürgergemeinde

2.2 Für die Benützung des Forsthauses ist ein Mietvertrag erforderlich.

2.3 Die nähere Umgebung inkl. Feuerstelle kann frei benutzt werden. Sie muss in gebührender Ordnung wieder verlassen wird.

§ 3 Rangordnung der Benützung

Es gilt folgende Rangordnung:

- Benützung durch die Bürgergemeinde für Forstwirtschaft, Anlässe etc.
- Besondere Bewilligungen des Bürgerrates
- Bürger und ortsansässige Vereine und Institutionen

II BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 Sorgfalts- und Haftpflicht

4.1 Der/die Gesuchsteller/in ist für Sauberkeit und Ordnung verantwortlich. Er/sie haftet gegenüber der Bürgergemeinde persönlich für allfällige Schäden oder fehlendes Inventar.

4.2 Haftpflichtversicherung ist Sache des/der Benutzer/in. Die Bürgergemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

§ 5 Hausordnung

- 5.1 Das Forsthaus, der Vorplatz, die Toilette, das Mobiliar und das Geschirr sind nach der Benützung einwandfrei zu reinigen. Der Boden ist feucht aufzuziehen. Zusätzlich notwendige Reinigungen werden dem/der Benutzer/in in Rechnung gestellt.
- 5.2 Geschirr- und Handtücher sind vom Benutzer/der Benutzerin selber mitzubringen.
- 5.3 Es ist untersagt, einen kommerziellen Wirtschaftsbetrieb zu führen.
- 5.4 Der Wald ist ein Ort der Ruhe. Wir bitten, auf diese Gegebenheit Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist es untersagt Aussenlautsprecher zu betreiben und Knallkörper oder Feuerwerk zu entzünden.
- 5.5 Die Schlüsselrückgabe erfolgt am Folgetag nach Absprache mit dem Vermieter.
- 5.6 Anfallender Kehrricht muss von dem/der Benutzer/in selber entsorgt werden. Eine Deponie im Forsthaus oder im Wald ist untersagt.
- 5.7 Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen untersagt.

§ 6 Zufahrt / Materialtransport

- 6.1 Es besteht ein grundsätzliches Fahrverbot zum Forsthaus.
- 6.2 Für begründete Ausnahmen ist auf der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Oberwil eine Bewilligung für 1 Fahrzeug, unter Angabe der Fahrzeugnummer, einzuholen.

§ 7 Gebühren

Die Benützungsgebühr beträgt pro Veranstaltung CHF 50.-- und ist spätestens bei der Schlüsselübergabe zu entrichten. Sie kann im Falle einer Annullierung nicht zurückerstattet werden.

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 Kontrollrecht

Der Bürgerrat behält sich zu jeder Zeit das Kontrollrecht vor.

§ 9 Ausnahmen

Über alle Benützungsgesuche, die den Rahmen dieses Reglements überschreiten, entscheidet der Bürgerrat.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Benützungsreglement tritt auf den 1. Mai 2015 in Kraft.